

Stellungnahme der Verwaltung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde

Die FDP-Fraktion schlägt vor, den § 13 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern. Aufgrund der Vereinfachung soll der beantragte Abs. 1 der einzufügende Abs. 3 werden.

(3) Die Tageseinrichtungen ermöglichen dem Jugendzahnärztlichen Dienst, des Landkreises Börde, die jährliche Durchführung einer zahnärztlichen Gruppenprophylaxe nach §21 Sozialgesetzbuch V.

Nach § 18 Abs. 2 i.V.m. dem Kommentar zum Kinderförderungsgesetz LSA, Busch 2. Auflage, ist der Landkreis verpflichtet, eine begleitende zahnärztliche Untersuchung durchzuführen. Als Träger sind wir dahingehend verpflichtet, diese Untersuchungen durchführen zu lassen.

Da das Gesetz hier abschließende Regelungen enthält, ist es nicht notwendig, diese noch einmal in der Satzung zu wiederholen. Im Übrigen werden diese Untersuchungen auch regelmäßig in allen Einrichtungen durchgeführt.

Weiterhin schlägt die FDP-Fraktion vor, den § 13 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern. Aufgrund der Vereinfachung soll der beantragte Abs. 2 der einzufügende Abs. 4 werden.

(2) In den Tageseinrichtungen werden nach den Hauptmahlzeiten gemeinsam die Zähne geputzt.

Für einen Putzzwang sieht das Gesetz keine Ermächtigung vor. Soweit Grundrechte nach dem Grundgesetz durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Art. 19 GG).

Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern... Eine Ermächtigungsgrundlage für uns als Träger in dieses Recht einzugreifen, fehlt uns im Speziellen beim Putzen der Zähne. Ein Putzzwang würde auch dem Artikel 2 Abs. 1 und 2 GG entgegenstehen.

Weiterhin haben die Elternvertreter nach § 19 KiFöG LSA umfangreiche Mitbestimmungsrechte, die sich auch auf die Konzeption der jeweiligen Kita auswirken. Auch wenn wir als Träger von der Wichtigkeit des Zähneputzens überzeugt sind, kann es der Wille der Elternschaft sein, bspw. unter hygienischen Gesichtspunkten, auf das Putzen der Zähne zu verzichten.

Somit lehnt die Verwaltung die Aufnahme der beiden Absätze ab.

Wanzleben-Börde, 17.08.2018

gez. Kai Pluntke